



Kurzpflichtenheft

Evaluation des Programms «Leute für Lonza»

09.02.2022

Ausgangslage und Anlass der Evaluation

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) hat die Leistungen des Bundes in Zusammenhang mit der Impfstoffbeschaffung im Rahmen der Krisenbewältigung Covid-19 beurteilt. [Covid-19-Impfstoffe: Bundesbehörden haben Verhandlungen mit Lonza und Moderna angemessen geführt \(parlament.ch\)](#). Der letzte Teil des Berichtes (Kapitel 7.4 «Programm «Leute für Lonza»» sowie Kapitel 8 «Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen») nimmt Bezug auf das Programm: «Die GPK-N begrüsst schliesslich, dass der Bund im Frühjahr 2021 das Programm «Leute für Lonza» ins Leben rief, mit dem rasch und pragmatisch die Rekrutierung von Personal für die Produktionsstätte in Visp unterstützt und ein starkes Zeichen für die Herstellung von Impfstoffen in der Schweiz gesetzt wurde. Die Kommission bedauert allerdings, dass das EDI nicht abklärte, auf welche Rechtsgrundlagen dieses Programm abgestützt werden kann. Sie erachtet es als notwendig, dass der Bundesrat dieses Programm evaluiert, Lehren daraus zieht und anhand dieses Beispiels prüft, ob das geltende Recht angepasst werden muss.» (S. 39)

Die GPK-N hat am 16.11.2021 ein entsprechende Postulat eingereicht ([21.4344 | Bilanz des Projektes "Leute für Lonza" | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)), das der Bundesrat am 2. Februar 2022 dem Parlament zur Annahme empfohlen hat. Das Postulat verlangt, dass das Programm «Leute für Lonza» evaluiert wird und in einem Bericht darzulegen ist welche allgemeinen Lehren aus diesem Fall für das künftige Krisenmanagement gezogen werden können. Zudem soll der Bundesrat klären, inwieweit Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b und c des Bundespersonalgesetzes als Rechtsgrundlage für das Programm «Leute für Lonza» ausreichend war und ob das geltende Recht angesichts der Erkenntnisse aus diesem Fall für die Zukunft angepasst werden muss.

Das GS EDI begrüsst, dass das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemeinsam die Evaluation dieses Jahr in Auftrag geben, um eine Grundlage für den Bericht des Bundesrates in Beantwortung des oben genannten Postulats zu erhalten.

Das BAG ist für das Evaluationsmanagement dieses Auftrags zuständig.¹

Gegenstand der Evaluation

Der Bund (EDI) lancierte im April 2021 das Programm «Leute für Lonza», nachdem er davon Kenntnis genommen hatte, dass das Unternehmen Lonza Probleme bei der Personalrekrutierung für die Produktionsketten an seiner Produktionsstätte in Visp hat. Die daraus resultierenden Probleme hätten sich auf die Lieferfristen der Covid-19-Impfstoffe auswirken können. Das Programm zielte darauf ab, dem Unternehmen Fachleute der Bundesverwaltung zur Verfügung zu stellen. Es konnten letztlich rund 30 Mitarbeitende der Bundesverwaltung und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen rekrutiert und für eine bis Ende 2021 befristete Dauer der Firma Lonza zur Verfügung gestellt werden. Alle mit dem Einsatz dieser Personen in Visp verbundenen Kosten gingen zulasten von Lonza.²

¹ Gemäss Vereinbarung zwischen dem BAG und dem BLV erbringt das BAG für das BLV jährlich Leistungen im Aufgabengebiet Evaluation/ Wirksamkeitsüberprüfung.

² 21.4344 | Bilanz des Projektes "Leute für Lonza" | Geschäft | Das Schweizer Parlament

Projektorganisation der Evaluation

Das Evaluationsprojekt gliedert sich wie folgt:



Ziel und Zweck der Evaluation

Es soll eine Grundlage zur Erfüllung des Postulats 21.4344 beschafft werden.

Fragestellungen

1. Hat sich das Programm und seine Umsetzung im gegebenen Kontext bewährt? Welches Optimierungspotenzial gibt es?
2. Welche allgemeinen Lehren ergeben sich für das künftige Krisenmanagement des Bundes?
3. Inwieweit war Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b und c des Bundespersonalgesetzes als Rechtsgrundlage für das Programm «Leute für Lonza» ausreichend? Muss das geltende Recht angesichts der Erkenntnisse aus diesem Fall für die Zukunft angepasst werden?

Methodik

Die anzuwendende Methodik soll grundsätzlich von den Offerierenden vorgeschlagen werden.

Es sind Befragungen folgender Akteure vorzusehen (Anzahl in Klammern):

Programmleitung (1); Institutionen (Ämter und ETH's), die Mitarbeitende zur Verfügung stellten (6);

Mitarbeitende Lonza (ca. 4); Betroffene Mitarbeitende der Bundesverwaltung und den ETH's (29).

Eine Rechtsabklärung zur Beantwortung von Frage 3 ist durchzuführen und, falls als notwendig befunden, sind mögliche Rechtsanpassungen vorzuschlagen.

Zeitplan

Einladung zur Offerteinreichung	14.02.2022
Interessenbekundung an christine.heuer@bag.admin.ch	24.02.22, 17.00
Eingabe Offerte per Email an christine.heuer@bag.admin.ch	16.03.2022, 17.00
Zuschlag durch Steuergruppe	04.04.2022
Vertragsstart	19.04.2022
Startsitzung mit der Steuergruppe	21.4.2022, 15.30-17.00
Genehmigung Analysekonzept der Evaluation in der Steuergruppe	13.05.22
Entwurf Schlussbericht inkl. Executive Summary	03.10.22
Präsentation und Diskussion Entwurf Schlussbericht in Steuergruppe	Wo vom 17.10.22
Genehmigte Schlussprodukte	21.11.22
Vertragsende	15.12.22

Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation

Analysekonzept; Mündliche Präsentation der Ergebnisse; Schlussbericht der Evaluation (Entwurf und Schlussversion, d oder f); Executive Summary des Schlussberichts (Entwurf und Schlussversion, d oder f).

Sowohl der Einsatz der Erhebungsinstrumente als auch die Produkte der Evaluation werden einer vorgängigen Qualitätskontrolle durch die Mitglieder der Steuergruppe der Evaluation unterzogen. Dafür sind entsprechende Zeitfenster einzuplanen.

Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)

Die Ergebnisse werden entsprechend Ziel und Zweck der Evaluation genutzt.

Die Ergebnisse der Evaluation (Executive Summary und Schlussbericht) werden zusammen mit einer Stellungnahme der Auftraggebenden veröffentlicht. Die Auftraggebenden entscheiden über das Datum der Publikation.

Kostenrahmen

CHF 50'000 (inkl. MwSt.)

Vergabeverfahren

Das Evaluationsmandat wird im Einladungsverfahren vergeben.

Die Auftraggebenden halten sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Artikel 11 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB, SR 172.056.1). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge.

Anforderungen an das Evaluationsteam

Die Anforderungen an die Offerte, einschliesslich die Anforderungen an das Evaluationsteam, finden sich im Merkblatt des BAG «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)».

Im vorliegenden Fall muss das Evaluationsteam eine ausgewiesene Juristin / einen ausgewiesenen Juristen beinhalten.

Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden/Auftragnehmer stellen insbesondere sicher, dass beigezogene Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden/Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten müssen vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftrags Erfüllung den unten aufgeführten Kontaktpersonen unverzüglich kommuniziert werden.

Kontaktperson

Christine Heuer, BAG-interne Leiterin des Evaluationsprojekts, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung

Email: christine.heuer@bag.admin.ch, Telefon: +41 58 462 63 55 (Mo-Do)